

<u>Name des Dozenten</u>	Prof. Dr. Dieter Bender
<u>Vorlesungs-Nr.</u>	070 232
<u>Titel der Veranstaltung</u>	Europäische Handels- und Entwicklungspolitik
<u>Art und Dauer der Veranstaltung</u>	Vorlesung, 2 std.
<u>Ort, Tag, Zeit</u>	GC 03/42, Mo. 10.00 – 12.00
<u>Datum der ersten Veranstaltung</u>	28. April 2003

I. Charakterisierung der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist Bestandteil des Wahlfaches „Europäische Wirtschaft“.

Inhaltsübersicht

1. Handelspolitik
 - 1.1. Internationale Handelsverflechtungen der EU
 - 1.2. Freihandel versus Protektionismus
 - 1.3. Rahmenbedingungen der gemeinsamen Handelspolitik
 - 1.4. Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik
2. Entwicklungspolitik
 - 2.1. Ziele und Träger der europäischen Entwicklungspolitik
 - 2.2. Kapitalhilfepolitik
 - 2.3. Handelshilfepolitik
 - 2.4. Auswirkungen der europäischen Integrationspolitik auf Entwicklungsländer
 - 2.5. Perspektiven europäischer Entwicklungspolitik

Literaturhinweise:

- BENDER, D. Entwicklungspolitik, in: P. Klemmer, Hg., Handbuch Europäische
Wirtschaftspolitik, München 1998.
- KÖSTERS, W. Handelspolitik, in: P. Klemmer, Hg., Handbuch Europäische
Wirtschaftspolitik, München 1998.

Grundsatzfrage europäischer Wirtschaftspolitik:

Welche Träger sollen mit welchen Mitteln auf welcher Stufe eines europäischen Mehrebenensystems (EU, Mitgliedstaaten, Regionen) wirtschaftspolitische Kompetenz erhalten, um vorgegebene Ziele effektiv und effizient zu erreichen?

Leitlinie: Subsidiaritätsprinzip

EGV, Art. 15

EUV Präambel

Maastricht-Vertrag (1992)

- 1) Keiner untergeordneten Ebene sollen Handlungskompetenzen entzogen werden, sofern die Akteure dieser Ebene das Problem besser selbstverantwortlich lösen können (Delegationsprinzip).
- 2) Ist das Problem auf der unteren Ebene nicht lösbar, so muss die jeweils nächst höhere Ebene auf ihre Problemlösungskapazität hin überprüft und bei positivem Ergebnis mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut werden (Zentralisierungsprinzip).

Lösung für die Handelspolitik

Vertrag zur Gründung der EWG (EWGV, 1957) Art. 113

Vertrag zur Gründung der EG (EGV, 1992) Art. 3

⇒ **Gemeinsame Handelspolitik**

Zuständigkeit der EU für Außenhandelsbeziehungen mit Drittländern.

Lösung für die Entwicklungspolitik

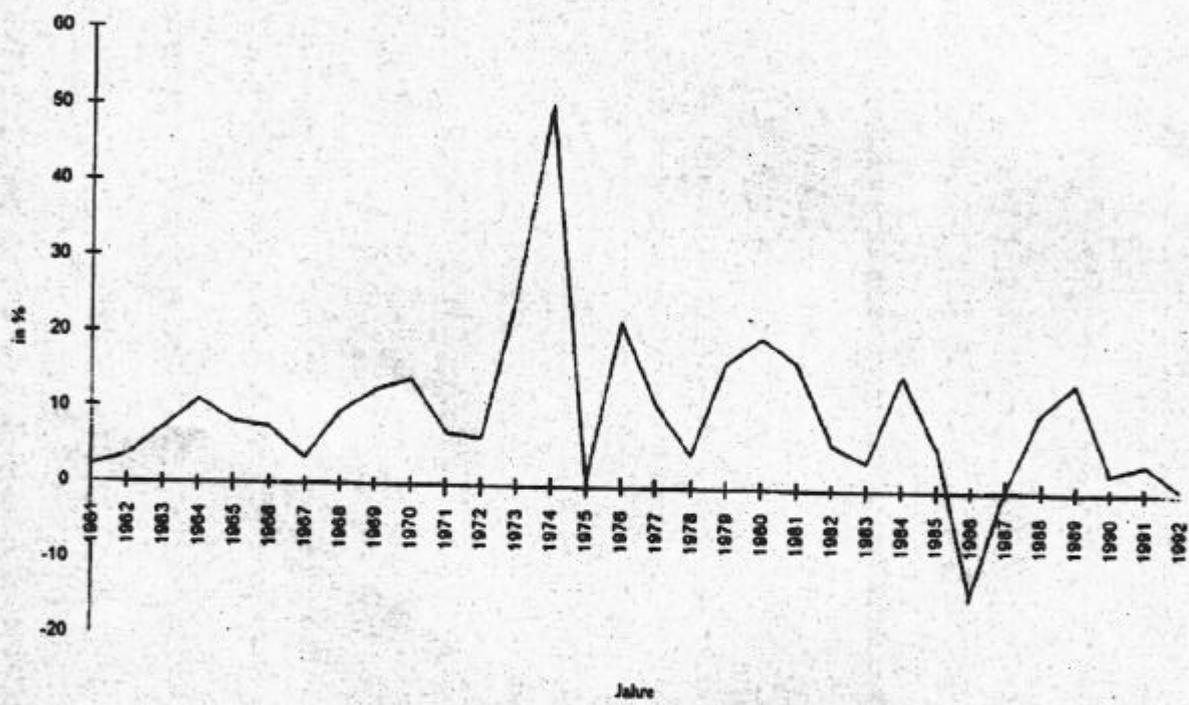
EGV, Art. 127

⇒ **Angelegenheit von gemeinsamem Interesse**

keine EU-Kompetenz: Gemeinschaft soll die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten fördern sowie deren Maßnahmen unterstützen und ergänzen (Koordinationsaufgabe).

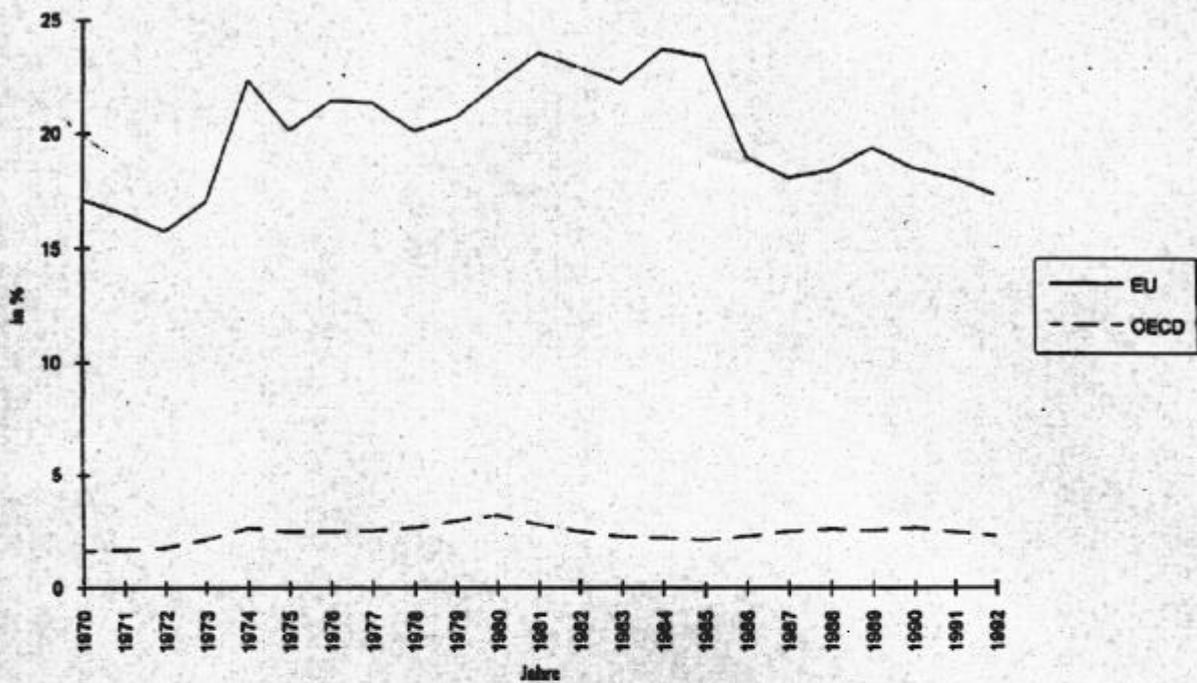
⇒ **Handelspolitische EU-Kompetenz:**

Instrumentalisierung der EU-Handelspolitik für europäische Entwicklungspolitik (EU-AKP-Abkommen).



Quelle: Eurostat, 1994a; Die Daten ab 1990 berücksichtigen die Wiedervereinigung Deutschlands.

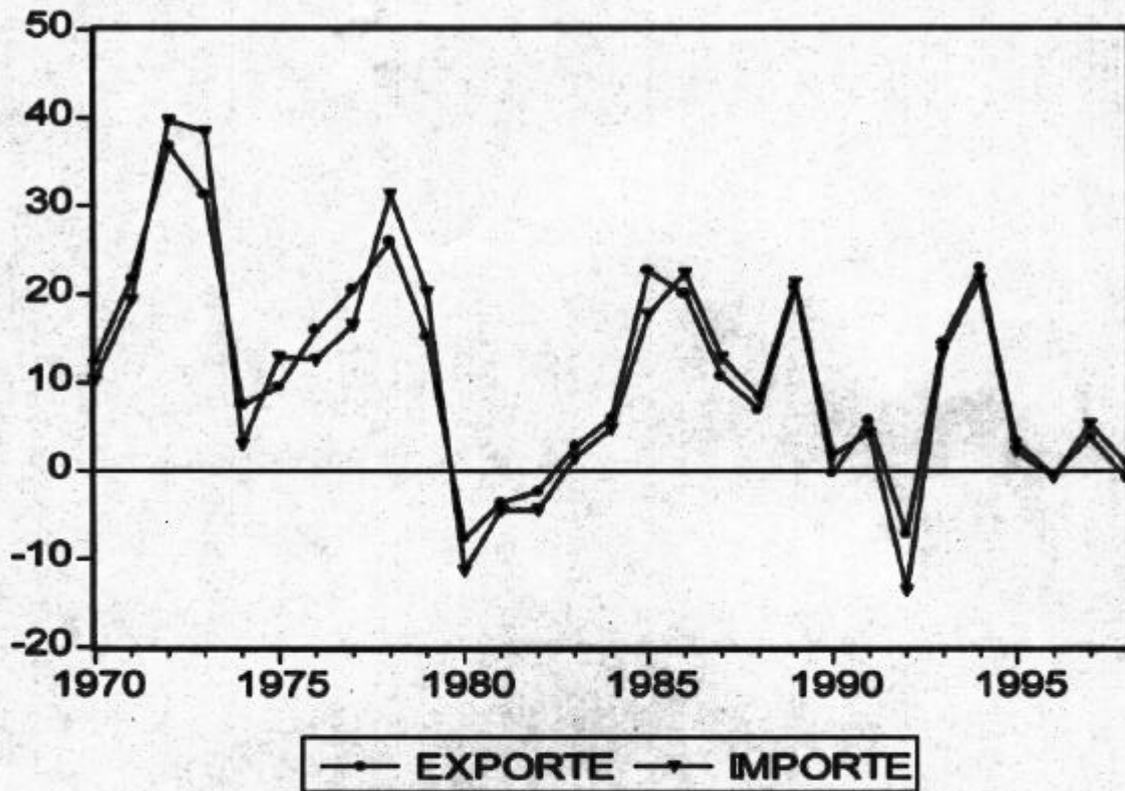
Abbildung 1: Veränderungsdaten des Außenhandels der EU



Quelle: Eurostat, 1994a, OECD, 1994.

Abbildung 2: Öffnungsgrad

Veränderungsraten (in %) für Exportwert und Importwert der EU



Quelle: OECD (2000), Statistical Compendium

Tabelle 1: Güterstruktur der Importe der EU (in %)

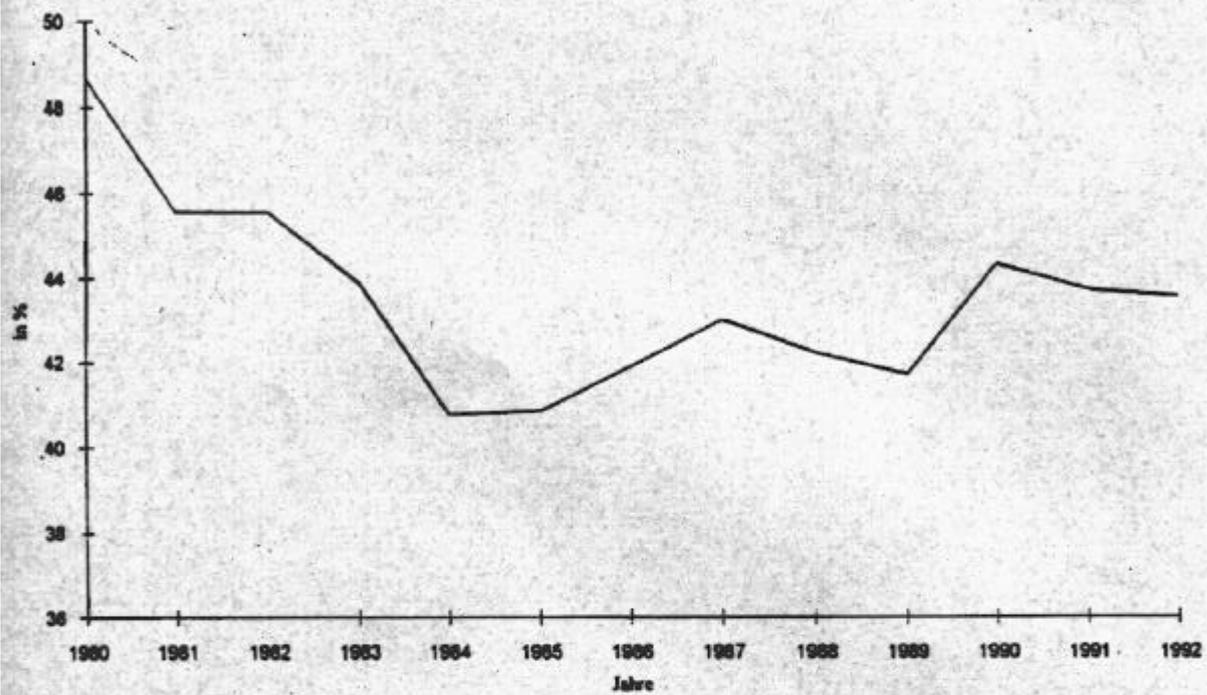
	Nahrungs-, Genußmittel und Rohstoffe (ohne Brennstoffe) SITC (0, 1, 2, 4)	Brennstoffe SITC (3)	Fertigwaren SITC (5-8)
1962	53	16	31
1970	39	18	44
1980	22	37	41
1985	21	31	48
1990	16	16	68
1992	16	14	70

Quelle: Eurostat, 1994a, eigene Berechnungen.

Tabelle 2: Güterstruktur der Exporte der EU (in %)

	Nahrungs-, Genußmittel und Rohstoffe (ohne Brennstoffe) SITC (0, 1, 2, 4)	Brennstoffe SITC (3)	Fertigwaren SITC (5-8)
1962	13	4	83
1970	11	3	86
1980	11	5	84
1985	11	5	84
1990	10	3	87
1992	10	3	87

Quelle: Eurostat, 1994a, eigene Berechnungen.



Quelle: Eurostat, 1994a.

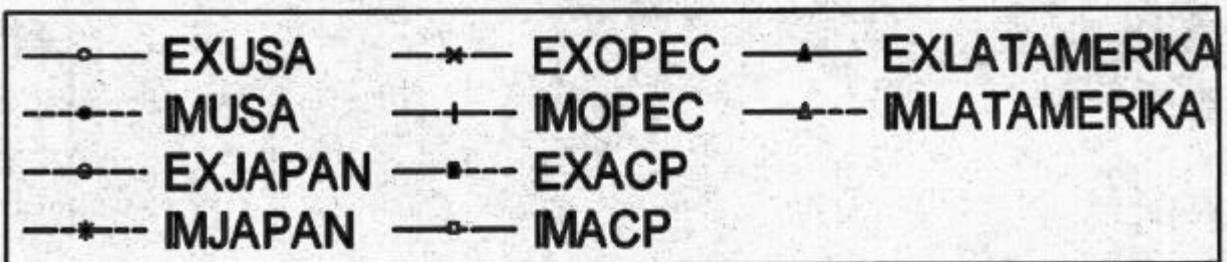
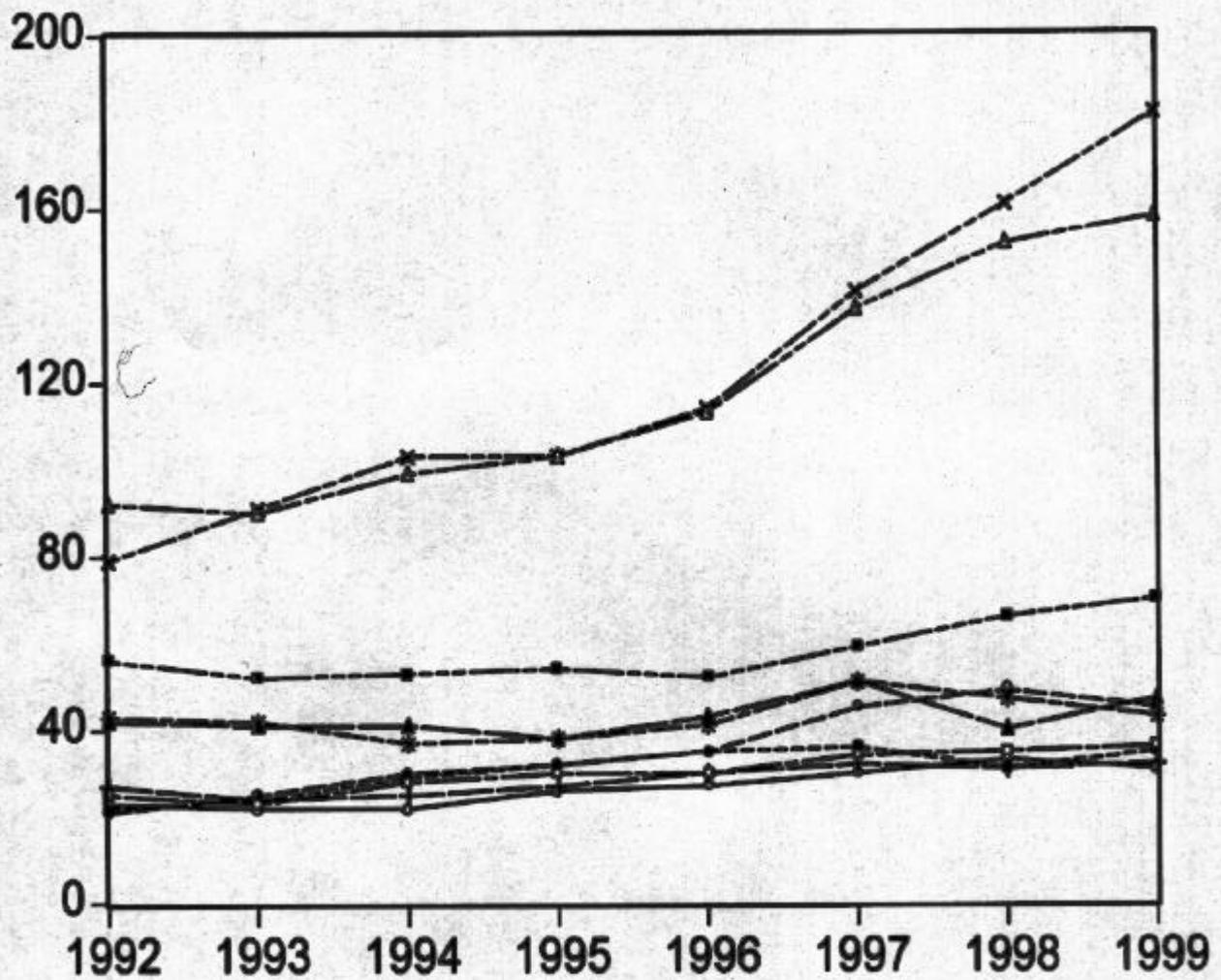
Abbildung 4: Anteil des EU-Handelsvolumens an den Handelsvolumen der EU, der USA und Japans

Tabelle 3: Die Handelspartner der EU und ihrer Mitgliedstaaten 1992 (in %)

Land	Importe aus					Exporte nach				
	EU	USA	Japan	AKP	übrige Welt	EU	USA	Japan	AKP	übrige Welt
B/L	71,2	5,8	3,8	2,1	19,1	74,8	3,9	1,0	1,1	20,3
DK	55,4	5,1	3,3	0,4	36,3	54,5	5,0	3,6	1,3	36,9
D	54,7	6,0	5,0	0,9	34,2	54,1	6,4	2,2	0,8	37,3
E	60,3	7,4	4,4	2,7	28,0	66,3	4,5	0,7	1,9	28,5
F	65,6	7,3	2,9	2,0	24,2	63,0	6,2	1,7	2,8	29,0
GR	62,7	3,6	6,4	0,9	27,2	64,2	4,0	0,9	1,3	30,9
IRL	71,9	11,9	3,3	0,9	12,9	74,2	8,2	2,9	0,7	14,7
I	58,8	5,3	2,3	1,1	33,6	57,7	7,0	1,9	1,1	33,4
NL	58,8	8,2	5,4	1,5	27,5	75,4	4,1	0,9	1,2	19,6
P	73,6	3,0	3,1	3,2	20,4	74,6	3,5	0,8	6,0	20,9
UK	50,7	11,7	5,7	1,5	31,9	55,5	11,5	2,1	2,0	30,9
EU	59,3	7,2	4,3	1,5	29,3	61,3	6,5	1,8	1,5	30,4

Quelle: Eurostat, 1994b.

Exporte und Importe der EU in Mrd. ECU



Quelle: EUROSTAT (2000)

Freihandelsziel:

Wohlstandswachstum durch freien Welthandel

PRODUKTIVITÄTSEFFEKTE (klassische Freihandelstheorie)

Länder spezialisieren sich auf Exportproduktion der Güter, die sie (im inter. Vergleich) relativ kostengünstig herstellen können. Sie importieren Güter, deren Inlandsproduktion mit relativ hohen Kosten verbunden wäre. Wachsende Exporte schaffen zusätzliche Arbeitsplätze mit höheren Reallöhnen. Wachsende Importe schaffen niedrigere Preise. Export-Import-Wachstum schafft höhere Realeinkommen.

SKALENEFFEKTE

Freier Welthandel ermöglicht stärkere Ausnutzung von Skalenvorteilen (sinkende Stückkosten bei wachsender Produktionsmenge) in der Herstellung industrieller Produkte, da größere Absatzmärkte geschaffen werden.

WETTBEWERBSEFFEKTE

Wettbewerb zwischen Unternehmen wird gefördert (Freihandelspolitik: Wettbewerbspolitik). Steigende Wettbewerbsintensität fördert die Weitergabe von Kostensenkungen in den Preisen.

INNOVATIONS- und WACHSTUMSEFFEKTE

Offene Märkte fördern größere Innovationsdynamik und beschleunigte Verbreitung neu geschaffenen technischen Wissens.

PROTEKTIONSARGUMENTE

1. LOHNDUMPING-ARGUMENT

Freihandel überschwemmt die Märkte der Hochlohnländer mit arbeitsintensiv hergestellten Importprodukten aus Niedriglohnländern. Daher sollten diese Importe durch Schutzmaßnahmen abgewehrt werden, um das erreichte Lohnniveau zu sichern und den Marktaustritt heimischer Unternehmungen zu verhindern.

2. BESCHÄFTIGUNGSARGUMENT

Freihandel gefährdet und Protektion sichert Arbeitsplätze. Öffnung des heimischen Marktes für Importkonkurrenz kann zu höherer Unterbeschäftigung führen.

3. ARGUMENT DER STRATEGISCHEN HANDELSPOLITIK

Bei internationaler oligopolitischer Konkurrenz in heimischen und ausländischen Märkten können durch Importzölle und Exportsubventionen Gewinne von ausländischen auf inländische Unternehmen umgelenkt werden. Hierdurch kann der Wohlstand gegenüber den Freihandelszustand steigen.

Soziale Kosten des Zollschatzes

$z = 200 \text{ DM/ME}$

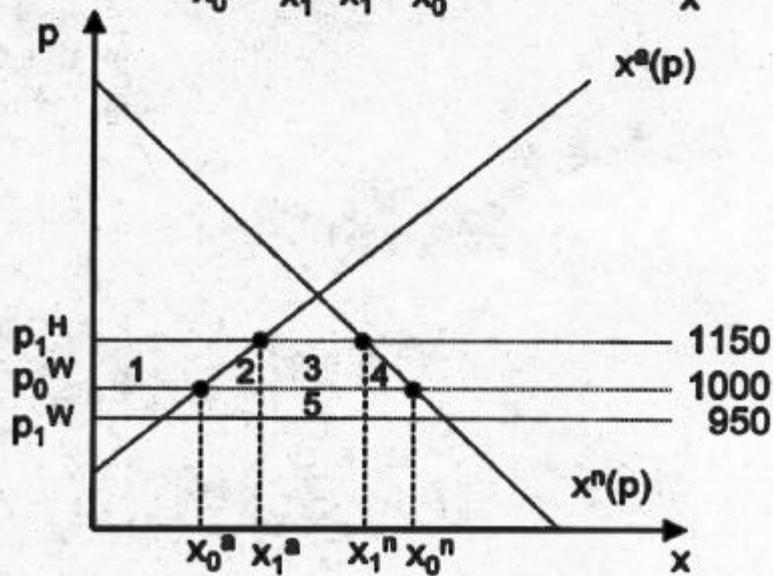
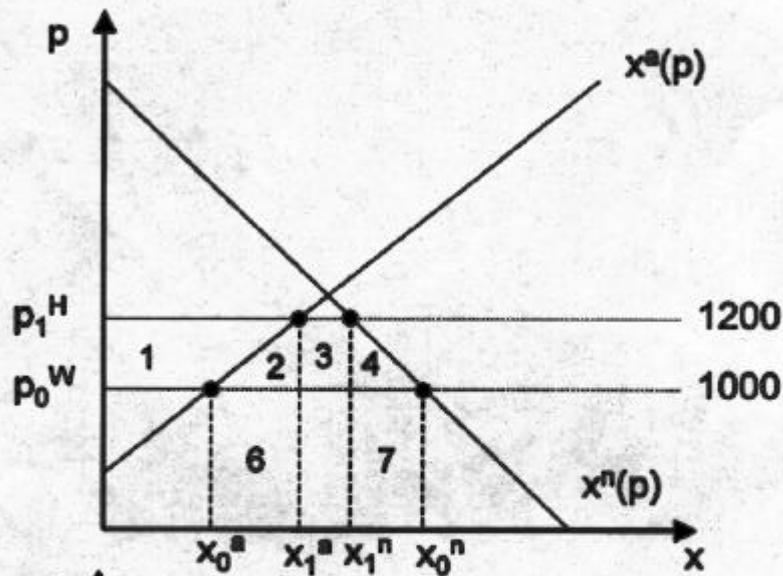


Tabelle 3.1**Vergleich der Gesamtkosten des Protektionismus**

	Vereinigte Staaten	Japan	Korea	Europäische Union
Jahr	1994	1989	1990	1990
Zahl der untersuchten Industriezweige	21	47	49	20
Kosten für den Verbraucher				
Mrd Dollar	70	74-110	12-13	67-100
Prozent des BIP	1,2	2,6-3,8	3,8-4,3	1,1-1,6
Durchschnittliches Zolläquivalent (Prozent)	35	180	170	40
"Gerettete" Arbeitsplätze	190 000	180 000	174 000-405 000	1 500 000
Anteil an der Gesamtbeschäftigung	0,2	0,3	0,9-2,0	1,1
Kosten je geretteten Arbeitsplatz (Dollar)	170 000	600 000	33 000-67 000	70 000

Quelle: Hufbauer, G.C. (1996).

Soziale Kosten des Importzolles

$$z = 200 \text{ DM/ME}$$

	(1) Kleines Land	(2) Großes Land
ΔPR	+1	+1
ΔCR	-1 -2 -3 -4	-1 -2 -3 -4
ΔFE	+3	+3 +5
ΔW	-2 -4 <0	-2 -4 +5 ><0

ΔPR : Veränderung der Produzentenrente
(in dem geschützten heimischen Sektor)

ΔCR : Veränderung der Konsumentenrente

ΔFE : Veränderung der fiskalischen Einnahmen
(aufkommensneutral: ausgleichende Änderung der Steuerbelastung privater Haushalte)

ΔW : Wohlstandsänderung



$$= \begin{array}{cc} 2 + 6 & -6 \\ \text{Kosten der Inlandsproduktion} & \text{Kosten des Imports von} \\ \text{von } X_1^a - X_0^a & X_1^a - X_0^a \end{array}$$



$$= \begin{array}{cc} 4 + 7 & -7 \\ \text{Nutzenverlust durch} & \text{Eingesparte Kosten} \\ \text{Verbrauchsrückgang} & \text{des Imports} \\ X_0^n - X_1^n & X_0^n - X_1^n \end{array}$$

Freihandelsorientierung der GHP?

GATT/ WTO-Regeln bilden die Rahmenbedingungen für die EU-Handelspolitik:

- (1) Gegenseitigkeit (Reziprozität)
- (2) Handelsliberalisierung
- (3) Nichtdiskriminierung
 - (a) Inländerbehandlung
 - (b) unbedingte Meistbegünstigung

GHP widerspricht (3b), ist aber durch die Ausnahmeregelung des Art. XXIV GATT abgedeckt, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind:

Der gemeinsame Außenzoll darf nicht höher sein, als er bei den teilnehmenden Ländern vor Gründung der Zollunion war (Art. XXIV Ziff. 5a).

Durchschnittliche Zollsätze von EG-Ländern
vor und nach Zollunionsbildung (in v.H.)

Land	1958	Außenzoll 1968	Außenzoll nach Kennedy-Runde
Benelux	9,7	10,4	6,6
Frankreich	17,0	10,4	6,6
Deutschland	6,4	10,4	6,6
Italien	18,7	10,4	6,6
Durchschnitt	13,0	10,4	6,6

Quelle: SAPIR, Regional Integration in Europe,
Economic Journal, Nov. 1992, S. 150

Wird die EU durch Gatt/ WTO-Regeln und durch Gemeinschaftsrecht auf das Freihandelsziel festgelegt?

1) GATT enthält Ausnahmeklauseln, die Voraussetzungen für den Einsatz protektionistischer Maßnahmen regeln (insbesondere Art.: VI: Ausgleichszölle und Anti-Dumping-Maßnahmen; Art. XIX: selektive Schutzmaßnahmen). Die WTO-Mitgliedschaft hat somit für die EU keine eindeutige freihandelspolitische Bindungswirkung.

2) Europarecht verpflichtet die GHP nicht zwingend auf das Leitbild des Freihandels:

Präambel EWGV: Die GHP soll zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beitragen.

Art.10 Abs.1 EWGV:

„Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse... zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschränken beizutragen“ .

Ferner erklärt die Gemeinschaft ihre Bereitschaft zur Förderung des Handels mit Drittländern durch weitere, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Zolllenkungen.

Rechtliche Interpretation:

Absichtserklärungen mit programmatischem Charakter, aus denen Drittstaaten keine einklagbaren Rechtsansprüche auf freihandelsorientierte GHP der EU ableiten können.

GHP: Kompetenzverteilung

Ausschließliche Gemeinschaftskompetenz (Art. 133, Abs.1 EGV)

Ausnahmen:

- (1) Von Mitgliedsstaaten vor EWG-Gründung (01.01.1958) geschlossene handelspolitische Abkommen mit Drittstaaten bleiben gültig („pacta sunt servanda“) und werden regelmäßig verlängert.
- (2) Handelspolitische Kooperationsabkommen einzelner Mitgliedsstaaten mit Staaten des ehemaligen Ostblocks, die nach EWG-Gründung aus politischen Gründen geschlossen wurden, sind von der EU seit 1974 für zulässig erklärt worden.
- (3) Handels- und Assoziierungsabkommen mit Entwicklungsländern, mit denen entwicklungspolitische Ziele verfolgt werden, sind als gemischte Abkommen eingestuft worden, bei denen weder die Gemeinschaft noch eigene Mitgliedsstaaten die volle Kompetenz haben. Sie werden daher von EU und Mitgliedsstaaten gemeinsam geschlossen.
- (4) In bestimmten Fällen werden Mitgliedsländer zum Einsatz nationaler handelspolitischer Schutzmaßnahmen ermächtigt (Art. 134 EGV):
 - Kontrolle nationaler Importquoten im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten.
 - Nationale Überwachung von Exportbeschränkungsabkommen.
- (5) Nach EGKSV unterliegen EGKS-Erzeugnisse („Montan-Produkte“) nicht der GHP, sondern der handelspolitischen Kompetenz der Mitgliedsstaaten (Art. 71 EGKSV).

GHP: EU-Träger (Art. 133 EGV)

- (1) Handelspolitische Maßnahmen (z. B. Zollsenkungen)

KOMMISSION

legt dem Rat Vorschlag für Erlass von Verordnungen vor.



RAT

beschließt mit qualifizierter Mehrheit und im Falle einer Änderung der Kommissionsvorlage einstimmig.

EUROP. PARLAMENT

Beteiligung ist nicht vorgesehen.

- (2) Abschluss von Handelsabkommen

KOMMISSION

legt dem Rat Empfehlungen zur Einleitung von Verhandlungen vor.



RAT

ermächtigt Kommission zur Einleitung von Verhandlungen.



KOMMISSION

führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem vom Rat bestellten „Art. 113er Ausschuss“, der aus Vertretern der Mitgliedsstaaten besteht.



RAT

schließt mit qualifizierter Mehrheit den Vertrag im Namen der EU.

EUROP. PARLAMENT

Beteiligung nicht vorgesehen. Seit 1973 fakultatives Anhörungsrecht.

Instrumente der GHP

(1) Einfuhrzölle

Durchschnittlicher Zollsatz Industriegüter: EU-15 (1998) 5%
EU-12 (2000) 4%

(2) Einfuhrmengenbeschränkungen

Art. XI GATT: Liberalisierungsgebot
Ausnahmen: Agrarsektor (vor 1995)
Textilindustrie (vor 1995)
Art. XIX

(3) Exportförderung

durch direkte und indirekte Exportsubventionen (z.B. staatliche Übernahme von Kreditausfallbürgschaften, in D: Hermes Kreditvers. AG)

Ausnahmen: Agrarsektor

(4) Antidumping- und Subventionsausgleichsmaßnahmen

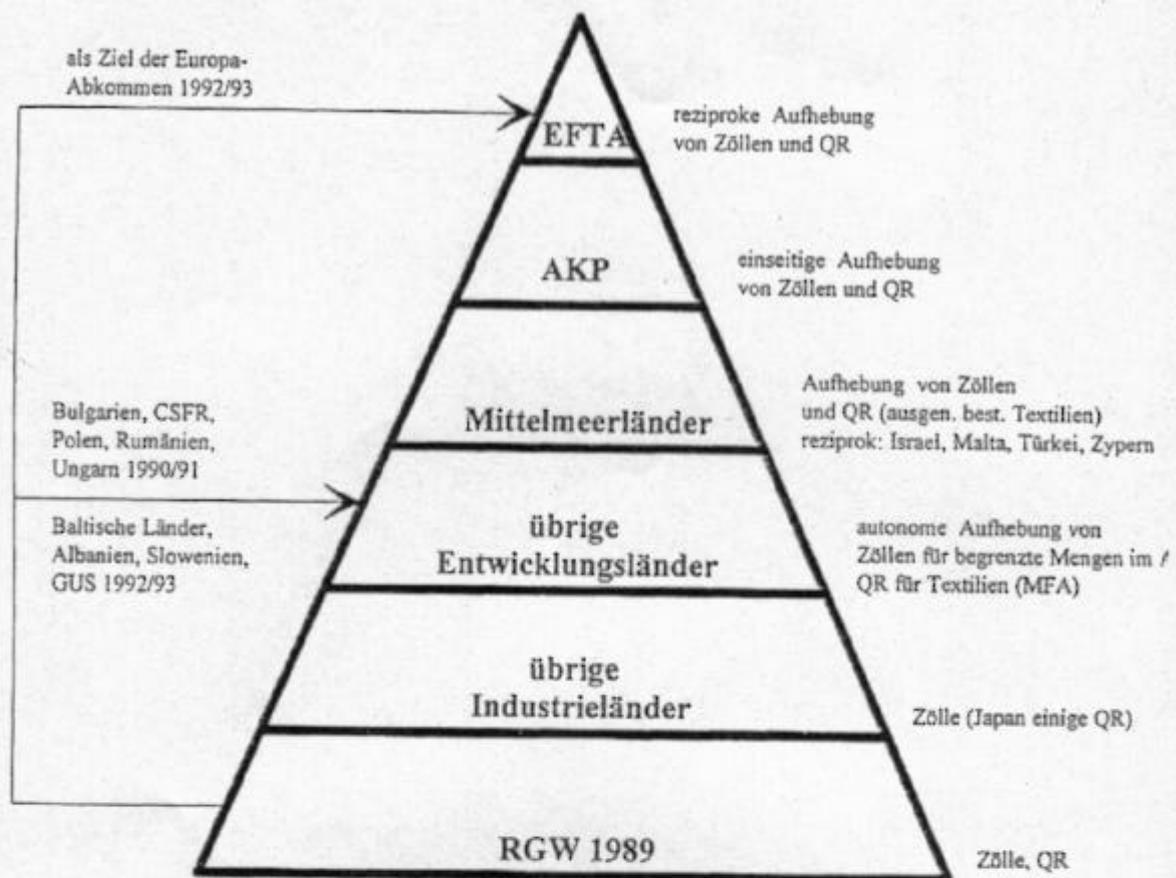
Dumping-Tatbestand:
Ausfuhrpreis in EU < „Normalwert“ im Exportland (Dumpingmarge)
„Normalwert“ = Inlandspreis im Exportland
oder
„rechnerischer“ Normalwert
(Produktionskosten plus angemessenem Gewinnaufschlag oder Preise in Drittmärkten)

(5) Grauzonenmaßnahmen

bilaterale Exportbeschränkungsabkommen (VER)
multilaterale Marktabsprachen (OMA)
technisch-administrative Handelshemmnisse

(6) Handelspräferenzen

reziproke Präferenzen (FHZ, Fhabkommen)
nicht-reziproke Präferenzen



APS = Allgemeines Präferenzsystem;
MFA = Multifaserabkommen;
QR = Quantitative Restriktionen.

- Leicht modifiziert übernommen von *Petersen* u. a., 1995, S. 52. Die Grundversion wurde entwickelt von *Möbius*, 1991, S. 26.

Abbildung 8: Präferenzpyramide
Zugang zum EU-Markt für gewerbliche Produkte*

Quelle: W. Kösters: Handelspolitik, in P. Klemmer (Hrsg.): Handbuch Europäische Wirtschaftspolitik

Neue Perspektiven für freihandelsorientierte GHP?

folgen aus der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem WTO-Abkommen (1995):

- Verbot aller Grauzonenmaßnahmen
- Einbeziehung des Welttextilhandels in das neue GATT. Aufhebung aller Importmengenbeschränkungen muss nach 10 Jahren (bis 2005) umgesetzt werden.
- Einbeziehung des Weltagrarhandels in das neue GATT. Alle bestehenden Mengenbeschränkungen müssen in äquivalente Zölle umgewandelt werden. Alle Agrarzölle und –exportsubventionen müssen innerhalb von 6 Jahren um durchschnittlich 36% abgebaut werden.
- Die Freihandelsregeln (Beseitigung von Marktzugangsbeschränkungen für ausländische Dienstleistungsanbieter, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung) sollen auch im internationalen Dienstleistungshandel gelten (GATS). Allerdings gilt Meistbegünstigung nur für jene Dienstleistungsbereiche, die nicht auf einer Negativliste geführt werden. Marktöffnungsklauseln und Inländerbehandlung gelten nur für jene Dienstleistungsbereiche, die auf einer Positivliste stehen.

Neue Gefährdungen einer freihandelsorientierten GHP ?

folgen aus dem Konzept einer Europäischen Sozialunion:

Harmonisierung der Sozialstandards in der EU würde die (ärmeren) Niedrigstandardländer zwingen, ihre Sozialleistungen auf die EU-Norm heraufzusetzen.

→ Steigende reale Bruttolohnkosten

→ zusätzliche Arbeitslosigkeit

→ Forderungen nach zusätzlichen Transfers

(aus Regionalfonds, Kohäsionsfonds, Sozialfonds)

in den Niedrigstandardländern.

Unter dem Druck steigender Nachfrage nach Transferleistungen ließen sich im EU-Rat leichter protektionistische Mehrheiten bilden, wenn die (reicheren) Hochstandardländer bereit sind, einer höheren Außenprotektion zuzustimmen, um eine Aufstockung der (von ihnen als Nettozahler aufgebrauchten) Transfers zu vermeiden.

Was ist europäische Entwicklungspolitik?

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Maßnahmen, die den Ursachen ökonomischer Rückständigkeit (niedriges Realeinkommen pro Kopf der Bevölkerung) und absoluter Armut (hoher Bevölkerungsanteil unterhalb der Armutsschwelle) entgegen wirken.

Ein Teilbereich der Entwicklungspolitik ist die Entwicklungshilfepolitik (EZ: Entwicklungszusammenarbeit), die mit Kapitalhilfe (FZ), Ausbildungs- und Beratungshilfe (TZ) und Handelshilfe (HZ) entwicklungsfördernde Strategien der Entwicklungsländer unterstützen soll. Unterschieden wird hier multilaterale und bilaterale EZ. Die Entwicklungspolitik der EU gehört zur multilateralen EZ (siehe Folie: Träger der EZ).

Träger der Entwicklungszusammenarbeit (EZ)

Einzelstaaten (bilaterale EZ)

Internationale Organisationen (multilaterale EZ)

- Weltbankgruppe
- internationale Entwicklungsbanken mit regionalem Tätigkeitsbereich (Interamerikanische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank)
- IWF
- UNCTAD
- DAC (der OECD)
- EU

EU-Entwicklungspolitik

ist kein supranationaler Politikbereich mit einer umfassenden Gemeinschaftskompetenz. Sie ergibt sich vielmehr aus dem Zusammenwirken der Mitgliedsländer und der EU-Kommission bei der Formulierung und Durchführung einer gemeinsamen Politik gegenüber den Entwicklungsländern.

Es lassen sich jedoch spezifische Gemeinschaftskompetenzen ableiten:

- Einsatz der gemeinschaftlichen Handelspolitik als Mittel der Entwicklungspolitik (Art. 113 EWGV): z.B. Handelspräferenzen.
- Einsatz der gemeinschaftlichen Agrarpolitik als Mittel der EZ (Art. 43 i.V.m. Art. 235 EWGV): z.B. Nahrungsmittelhilfe.
- Abkommen mit außereuropäischen Ländern, die mit Belgien, Frankreich, Italien oder Niederlande historisch bedingte besondere Beziehungen unterhalten (Art. 131 EWGV), und zu deren Förderung ein Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) eingerichtet wurde (Durchführungsabkommen zu Art. 131).
- Sonstige Kooperationsabkommen mit anderen Drittstaaten (Art. 235, 238 EWGV).

EU-Beitrag zur EZ

Keine umfassende entwicklungspolitische Gemeinschaftskompetenz. Zusammenwirken der EU-Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission bei der Formulierung und Implementierung einer gemeinsamen Politik gegenüber den EL (keine gemeinschaftliche EZ)

Es gibt lediglich spezifische Gemeinschaftskompetenzen :

- (1) Einsatz der gemeinschaftlichen Handelspolitik als Mittel der EZ (Handelspräferenzen, Exporterlösstabilisierung) auf Grundlage von Art. 113 EWGV.
- (2) Einsatz der gemeinschaftlichen Agrarpolitik als Mittel der EZ (Nahrungsmittelhilfe) auf Grundlage von Art. 24 i.V.m. Art. 235 EWGV.
- (3) Assoziierung der außereuropäischen Länder , die mit Belgien, Frankreich, Italien oder Niederlande historisch bedingte besondere Regelungen unterhalten (Art. 131 EWGV), zu deren finanzieller Unterstützung ein Europ. Entwicklungsfonds (EEF) eingerichtet wurde.
- (4) Abschluss weiterer Assoziierungsabkommen mit anderen Drittstaaten auf Grundlage der Art. 235, 238 EWGV.

Regionalisierung der EU-EZ

(1) AKP-EZ

Lomé-Verträge I-IV

Lomé IV (1990-2000) mit 70 AKP-Staaten ausge-
laufen.

Nachfolgevertrag (Cotonou) geschlossen.

Handelspolitische und finanzielle EZ.

(2) Mittelmeerpolitik

Kooperationsabkommen mit den Staaten des Mit-
telmeerraumes und der Golfregion.

Handelspolitische EZ (Handelspräferenzen, Frei-
handelszone, Zollunion).

(3) EZ mit Asien und Lateinamerika

Kooperationsabkommen mit Schwerpunkten in tech-
nischer und finanzieller EZ.

Prinzipien europäischer Entwicklungspolitik:

- 1) Vorrang der Koordinierung (Dezentralisierung) gegenüber Vergemeinschaftung (Zentralisierung)
- 2) Subsidiarität:
Vergemeinschaftung nur dort, wo hierdurch eine größere Wirksamkeit der Maßnahmen erreicht werden kann.
- 3) Kohärenz:
Alle Bereiche der gemeinschaftlichen EU-Politik sollen so abgestimmt werden, dass sie sich nicht gegenseitig behindern.
- 4) Regionalisierung.

Kompetenzverteilung in der EU-EZ

(1) Ausschließliche Gemeinschaftskompetenz

- a) Entscheidung auf Grundlage des Gemeinschaftsrechts
- b) Finanzierung der Maßnahmen über EU-Haushalt

→ Handelspräferenzen

(2) Gemischte Kompetenz mit gemeinschaftlicher Finanzierung

- a) Entscheidungen durch Gemeinschaft und Mitgliedstaaten
- b) Finanzierung über EU-Haushalt

→ Nahrungsmittelhilfe, Kooperationsabkommen mit Mittelmeerländern und EZ mit Asien oder Lateinamerika

(3) Gemischte Kompetenz

- a) Entscheidungen durch Gemeinschaft und Mitgliedstaaten
- b) Finanzierung über EEF (← Beiträge der Mitgliedstaaten)

→ AKP-EZ

Kapitalhilfe

leistet Beitrag zur

- Finanzierung einer Ersparnislücke ($I-S > 0$): Sachkapitalhilfe, finanzielle Zusammenarbeit (EZ)
- Verminderung einer technologischen Lücke: Humankapitalhilfe, technische Zusammenarbeit (TZ)

Der Schwerpunkt europäischer Kapitalhilfepolitik liegt in der FZ. Diese wird untergliedert in

- Projekthilfe: finanzielle Unterstützung spezifischer Investitionsprojekte (z.B. Bau einer Straßenverbindung)
- Programmhilfe: finanzielle Unterstützung entwicklungspolitischer Maßnahmen oder von Sektorprogrammen (z.B. Ausbildung, Gesundheit), wobei das Nehmerland im Programmrahmen über die Mittelverwendung frei entscheiden kann.
- gebundene Finanzhilfe: partielle oder vollständige Lieferbindung
- ungebundene Finanzhilfe: freie Wahl der Beschaffungsquellen programm- oder projektinduzierter Güterkäufe.

Übersicht 1: EZ-Instrumente der EG nach Finanzierungsursprung.

EG-Haushalt (Teileinzelplan B7)	EEF (nationale Aufbringung*)	EIB (Eigenmittel)
Nahrungsmittelhilfe (Zuschüsse) FZ und TZ mit EL-ALA Zinsvergütungen, Zuschüsse, Sonderdarlehen und Risikokapital an MDL Sonstige Maßnahmen der Zusammenarbeit (u.a. humanitäre Hilfe, Kofinanzierung von NRO-Maßnahmen, Umwelt-, Gesundheits- und Bevölkerungspolitik)	FZ und TZ mit AKP-Staaten (Zuschüsse) Stabex für AKP-Staaten SAS für AKP-Staaten (seit Lomé IV) Sonderdarlehen für AKP- Staaten (bis Lomé III inkl.) Risikokapital für AKP- Staaten Sysmin für AKP-Staaten Zinszuschüsse für AKP- Staaten Soforthilfe für AKP-Staaten Flüchtlingshilfe für AKP- Staaten	Darlehen an AKP Darlehen an MDL
*6. EEF: BRD 20 %, F 23,5 %, GB 16,5 %, I 12,5 %, E 7 %, NL 6 %, restl. MS 8,5 % 7. EEF: BRD 26 %, F 24 %, GB 16 %, I 13 %, E 6 %, NL 5,5 %, restl. MS 9,5 %		

EEF: Europ. Entwicklungsfonds
 EIB: Europ. Investitionsbank
 SAS: Strukturanpassungsunterstützung
 MDL: Mittelmeerdriftländer
 EL-ALA: Entwicklungsländer Asiens- und Lateinamerikas

Quelle: Lingnau (1991), S. 28

Finanzielle Zusammenarbeit EG-AKP(in Mio.ECU)

	1. EEF 1958-63	2. EEF 1963-69	3. EEF 1969-75	4. EEF 1975-80	5. EEF 1980-85	6. EEF 1985-90	7. EEF 1990-95	8. EEF 1995-2000
EEF gesamt	580	730	900	2980,3	4627	7400	10800	12967
Zuschüsse gesamt		680	810	2057,7	2986	4860	7995	9592
davon:								
nationale u. regionale Programme							6215	
Strukturanpassung							1150	1400
Sofort- und Flüchtlingshilfe						290	350	
Sonderdarlehen		50	90	445,6	518	600		
STABEX				380	557	925	1500	1800
SYSMIN					282	415	480	575
Risikokapital				97	284	600	825	1000
EIB gesamt		70	100	390	885	1100	1200	1658
zinsverbilligte Kredite				390	685	1100		
freie Kredite					200			

Quellen: Kommission der EG (1989), Kommission der EG (1990), Lingnau (1991), Percival (1995)

WIRKSAMKEIT DER KAPITALHILFE?

Ziel	Temporäre Überbrückung der Ersparnislücke soll zur langfristigen Überwindung der Ursachen dieser Lücke beitragen.
Mittel	Durch Geberländer subventionierte Kapitalexporte (mit Transferanteil) in unterentwickelte Nehmerländer.
Komplementarität	Setzt auf das gleiche langfristige Ziel gerichtete Entwicklungsprogramme der Empfängerländer voraus, die unterstützt werden sollen. <i>Konditionalität:</i> Kapitalhilfeleistungen werden von den Rahmenbedingungen (entwicklungsfördernd oder -hemmend) im Entwicklungsland abhängig gemacht.
Voraussetzungen wirksamer Kapitalhilfe: Lösung des Problems der	
Finanzierung	Transferleistungen an EL müssen aus Ersparnissen (also durch Konsumverzichte) der IL finanziert werden: Senkung der aus laufenden Steuereinnahmen finanzierten staatl. Konsumausgaben oder Steuererhöhungen, die private Konsumausgaben beschränken.
Absorptionskapazität	Die Nehmerländer müssen mit den zur Durchführung entwicklungsfördernder Investitionsprojekte benötigten komplementären Produktionsfaktoren (qualifizierte Arbeitskräfte, Unternehmerpotential, Infrastrukturkapital) ausgestattet sein. Oder Kapitalhilfe muß zuerst mit Vorrang diese Absorptionskapazität aufbauen helfen.
Fungibilität	Kapitalhilfe erweitert die staatliche Budgetrestriktion. Sie kann zwar die direkte Verwendung der Transfers kontrollieren, jedoch nicht die Verwendung der hierdurch im Staatshaushalt freigesetzten Finanzmittel. Es können ursprünglich zur Finanzierung staatlicher Investitionsprogramme geplante staatliche Ersparnisse freigesetzt und in höheren staatlichen Konsum umgeschichtet werden (negative Wirkung der Kapitalhilfe auf die inländische Ersparnis).
Allokation	Investitionsfördernde Verwendung soll Wachstum des Produktionspotentials induzieren, dem eine entsprechende Ausweitung des Absatzpotentials gegenübersteht. Erforderlich ist daher eine komplementäre marktöffnende Politik der Geberländer, damit Kapitalhilfe langfristig zum Aufbau einer diversifizierten Exportstruktur beitragen kann.

Handelshilfepolitik

ist handelspolitische EZ, die in den Empfängerländern zur Schließung der Handelslücke (Überhang der Importausgaben über die Exporteinnahmen) und der daraus resultierenden Devisenlücke (Devisenabfluss überschreitet Devisenzufluss) beitragen soll. Als Instrumente zur Steigerung der Exporterlöse und Devisenzuflüsse werden von der EU Exporthilfen in Form von

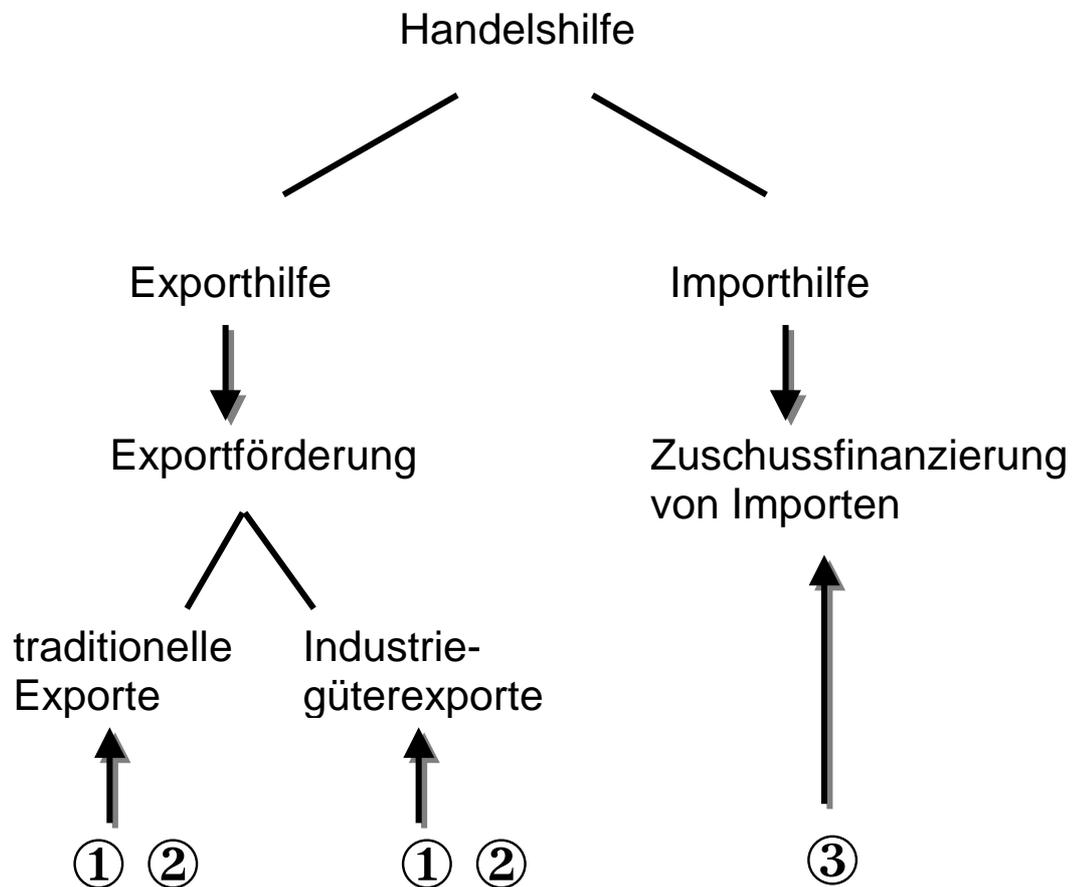
- (1) Handelspräferenzen
- (2) Kompensatorischer Exporterlösstabilisierung

bereitgestellt. Als Instrumente zur Senkung von Importausgaben setzt die EU Importhilfen in Form von

- (3) Nahrungsmittelhilfe

ein. Exporthilfen (Importhilfen) sollen also im Nehmerland höhere Devisenerlöse aus Exporten (geringere Devisenausgaben zur Finanzierung des Importbedarfs) sichern.

EU-Handelspolitik im Dienste der Entwicklungspolitik



Instrumentarium:

- ① Handelspräferenzen
- ② Kompensatorische Exporterlösstabilisierung (STABEX, SYSMIN)
- ③ Nahrungsmittelhilfe

EU- PRÄFERENZSYSTEME

1. Reziproke Präferenzen

⇒ Freihandelsabkommen

2. Nicht-reziproke Präferenzen

(21) AKP – Präferenzen

⇒ 70 AKP-Länder sind als Vertragspartner des Lomé 4-
Abkommens (1990 – 2000) Präferenznehmer.

(22) Mittelmeer-Präferenzen

⇒ Mittelmeer-Anrainerstaaten sind Präferenznehmer:
Marokko, Algerien, Tunesien (Maghreb), Ägypten, Jordanien,
Libanon, Syrien (Maschrik), Israel, Zypern, Malta.

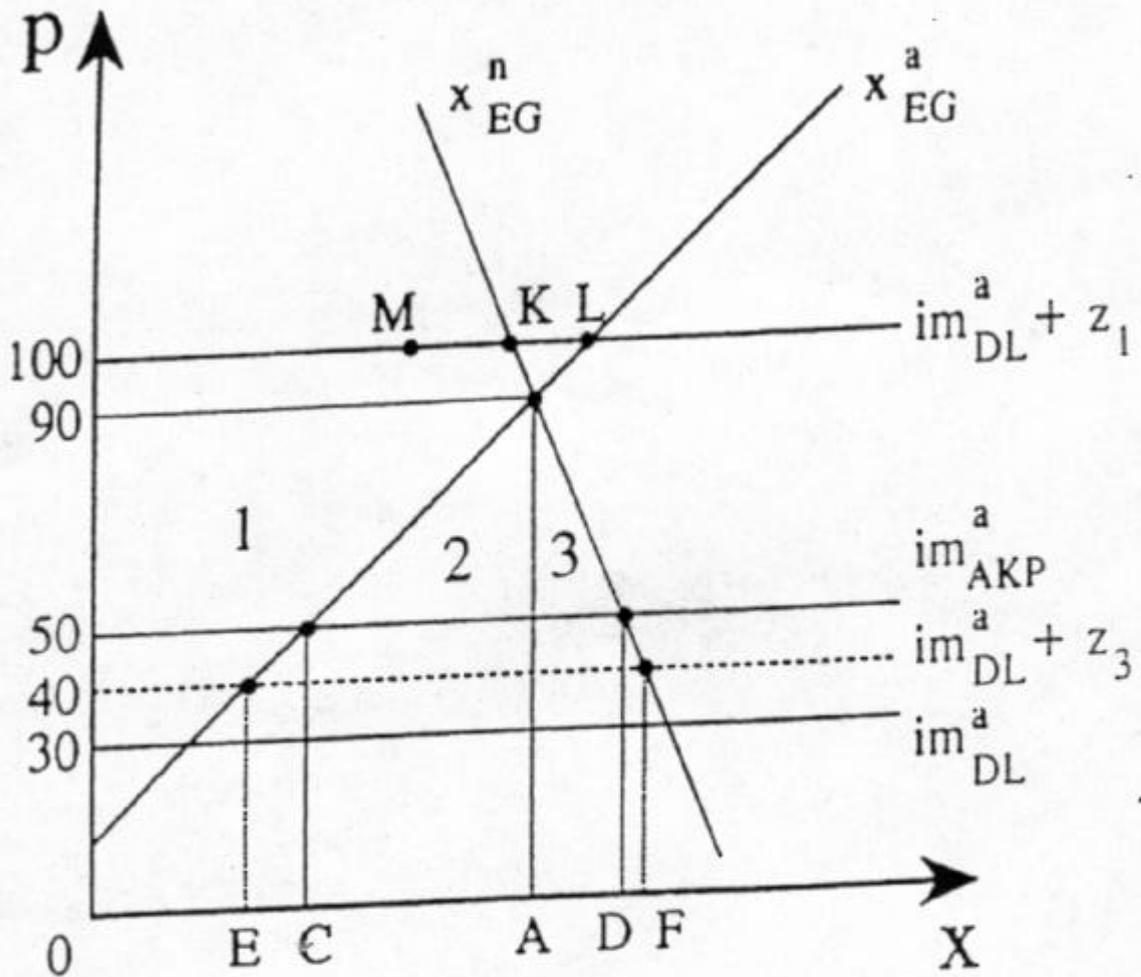
(23) Allg. Präferenzsystem (APS)

⇒ Kann mit EL außerhalb des AKP- und Mittelmeerraums
(insbes. asiat. und lateinamerik. EL) vereinbart werden.

Handelspräferenzen

In der handelspolitischen EZ der EU überwogen nicht-reziproke Handelspräferenzen, mit denen die EU Exportprodukten präferenznehmender Länder (Abgestufte Präferenzfolge: AKP-Staaten, Mittelmeerländer, bestimmte Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika) zollfreien oder völlig unbeschränkten Zugang zum EU-Absatzmarkt gewährt. Vor allem sollte hierdurch die Exportdiversifizierung (Verbreiterung der Exportstruktur durch Förderung industrieller Exportgüter) unterstützt werden. Dies ist eine diskriminierende Handelspolitik, die nicht-präferenzierte Ausfuhrländer benachteiligt und gegen das GATT-Prinzip der Meistbegünstigung verstößt. Die Anwendung des Instrumentariums setzt Ursprungsregeln voraus. Sie definieren, welcher Wertschöpfungsanteil mindestens im Präferenzraum erwirtschaftet werden muss, damit das Exportgut die Präferenzbehandlung erfahren kann.

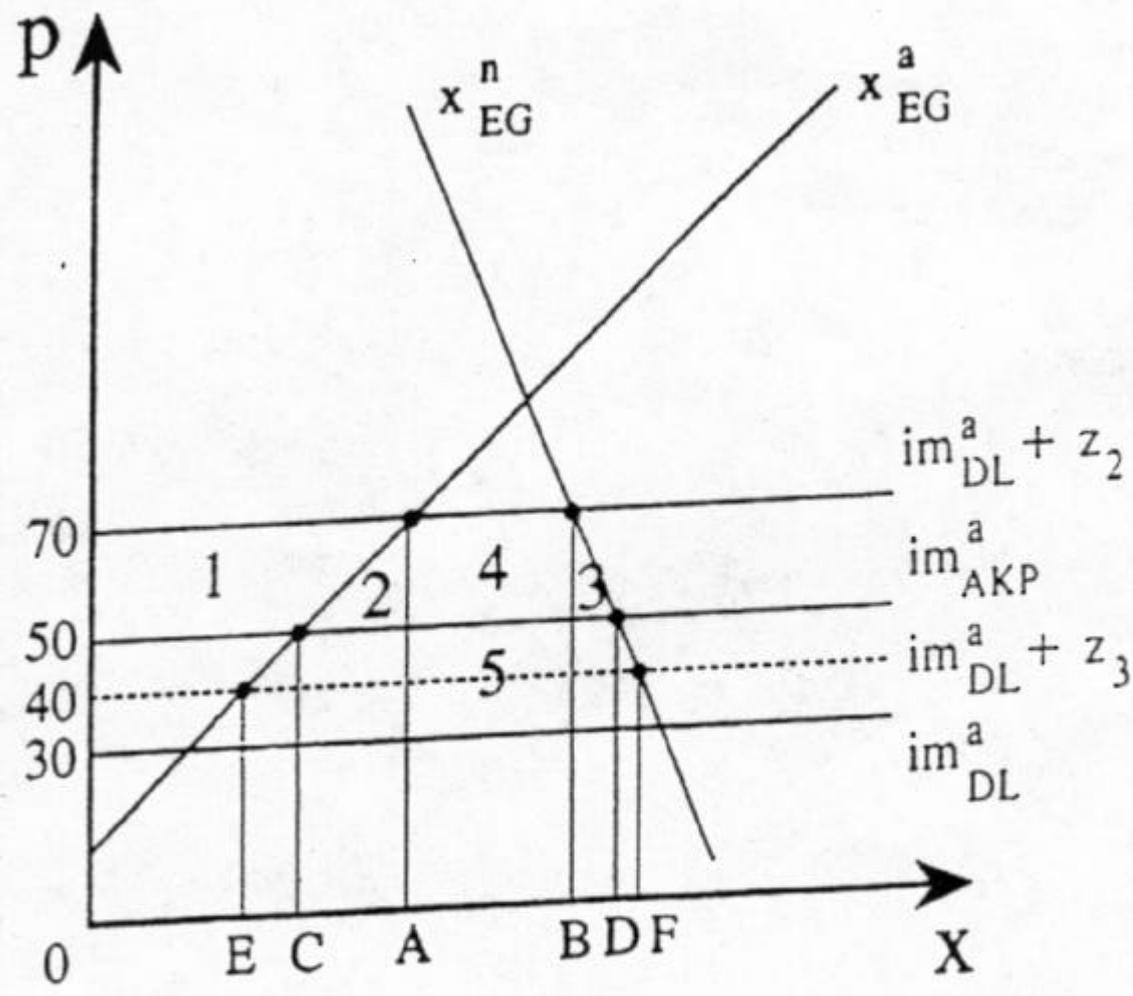
Abb. 1a : Handelsschaffende Zollpräferenz



Fallstudie: Zuckerprotokoll

Während also für Industrieprodukte der Zugang zum EG-Markt ohne Beschränkungen möglich ist, existieren für viele Agrarprodukte Ausnahmeregelungen. Zum einen bestehen für verschiedene Obst- und Gemüsesorten mengenmäßige oder jahreszeitliche Beschränkungen, die Importkonkurrenzdruck auf die durch Agrarmarktordnungen geschützten EG-Produzenten verhindern sollen. Zum anderen gelten Präferenzen für einige Agrarerzeugnisse (Zucker, Rindfleisch, Rum, Bananen) nur im Rahmen festgelegter Einfuhrmengen. Diese besonderen Präferenzbehandlungen sind in Ergänzungen zum Lomé-Vertrag (Protokollen) geregelt. Als Beispiel für die spezielle Präferenzpolitik bei Agrarerzeugnissen, die unter die EG-Agrarmarktordnung fallen, mag das Zuckerprotokoll dienen. Dieses ermöglicht 13 AKP-Staaten den zollfreien Export von jährlich insgesamt 1,3 Mio. t Zucker in die EG zu einem Garantiepreis. Liegt der Garantiepreis über dem Weltmarktpreis (Regelfall), ergibt sich ein EG-Transfer an den AKP-Zuckerexporteur in Höhe der Differenz von EG-Garantiepreis und Weltmarktpreis (Präferenzmarge) multipliziert mit der garantierten Zucker-Exportquote. Da diese EG-Abnahmegarantie mit einer AKP-Lieferverpflichtung verbunden ist, ergibt sich in dem seltenen Fall eines über dem Garantiepreis liegenden Weltmarktpreises ein temporärer negativer Transfer. Langfristig liegen aber die EG-Garantiepreise über den Weltmarktpreisen, so dass die durch das Zuckerprotokoll begünstigten Exportproduzenten der AKP-Länder an der effektiven Protektion der EG-Agrarproduzenten partizipieren.

Abb. 1b : Handelsumlenkende Zollpräferenz



Wirksamkeit der AKP-Handelspräferenzen?

Die exportfördernde Wirkung von Handelspräferenzen tritt nicht ein, wenn

- die Anwendung der GATT-Meistbegünstigung die gleichen Wirkungen hat (positiv redundante Präferenz, s. Abb. 2a),
- die Präferenzgewährung den Preisnachteil der präferenzierten Exportanbieter nicht ausgleichen kann (negativ redundante Präferenz, s. Abb. 2b),
- spätere Handelspolitiken zu einer Erosion der Präferenzmargen führen.

Empirische Untersuchungen des AKP-Präferenzsystems stützen die Zweifel an der entwicklungsökonomischen Wirksamkeit dieses Instrumentariums. Das Ziel einer Steigerung und Diversifizierung der Exporte ist nicht erreicht worden. Die Anteile im EU-Exportmarkt sind bis auf wenige Ausnahmen (Elfenbeinküste, Madagaskar, Mauritius) nicht gestiegen oder gar zurückgegangen. Die auf wenige landwirtschaftliche oder mineralische Rohstoffe konzentrierte Exportstruktur ist nicht verändert, sondern eher verfestigt worden.

Abb. 2a : Positiv redundante Zollpräferenz

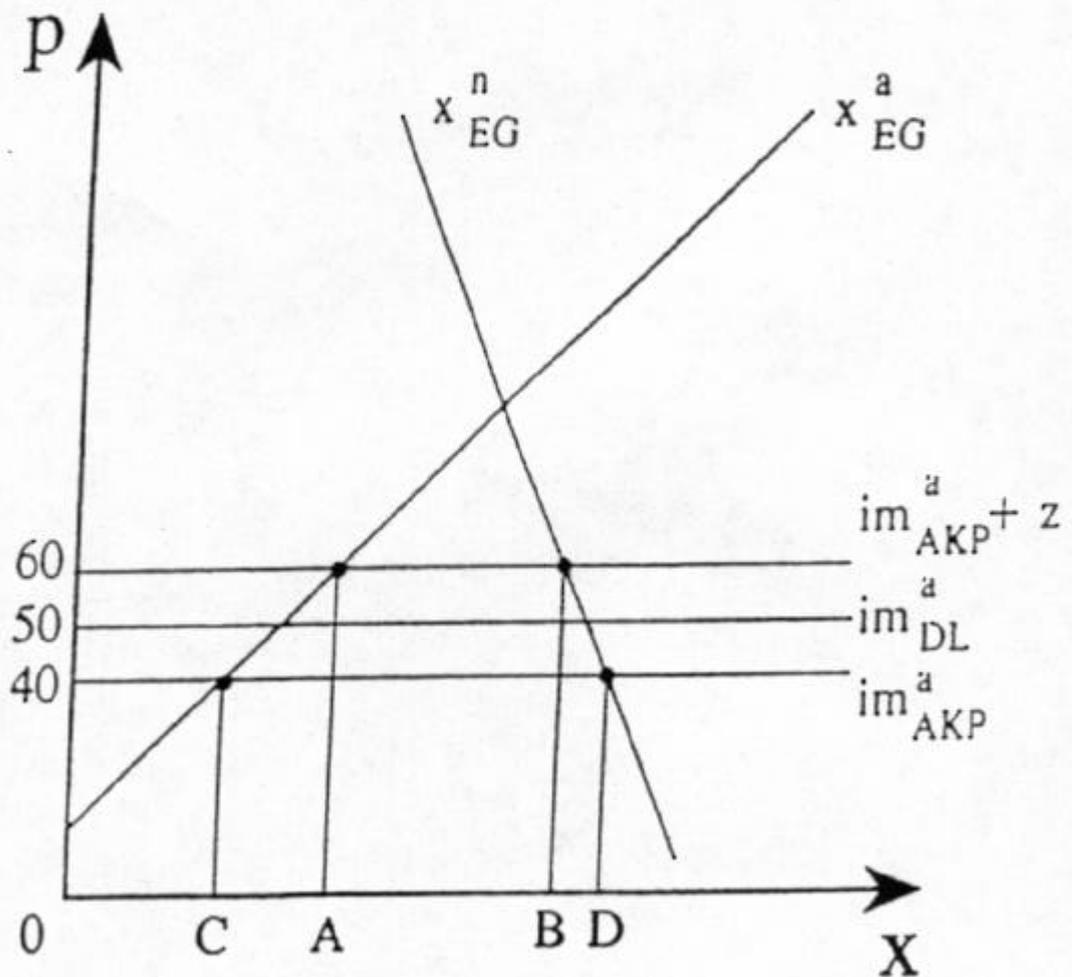
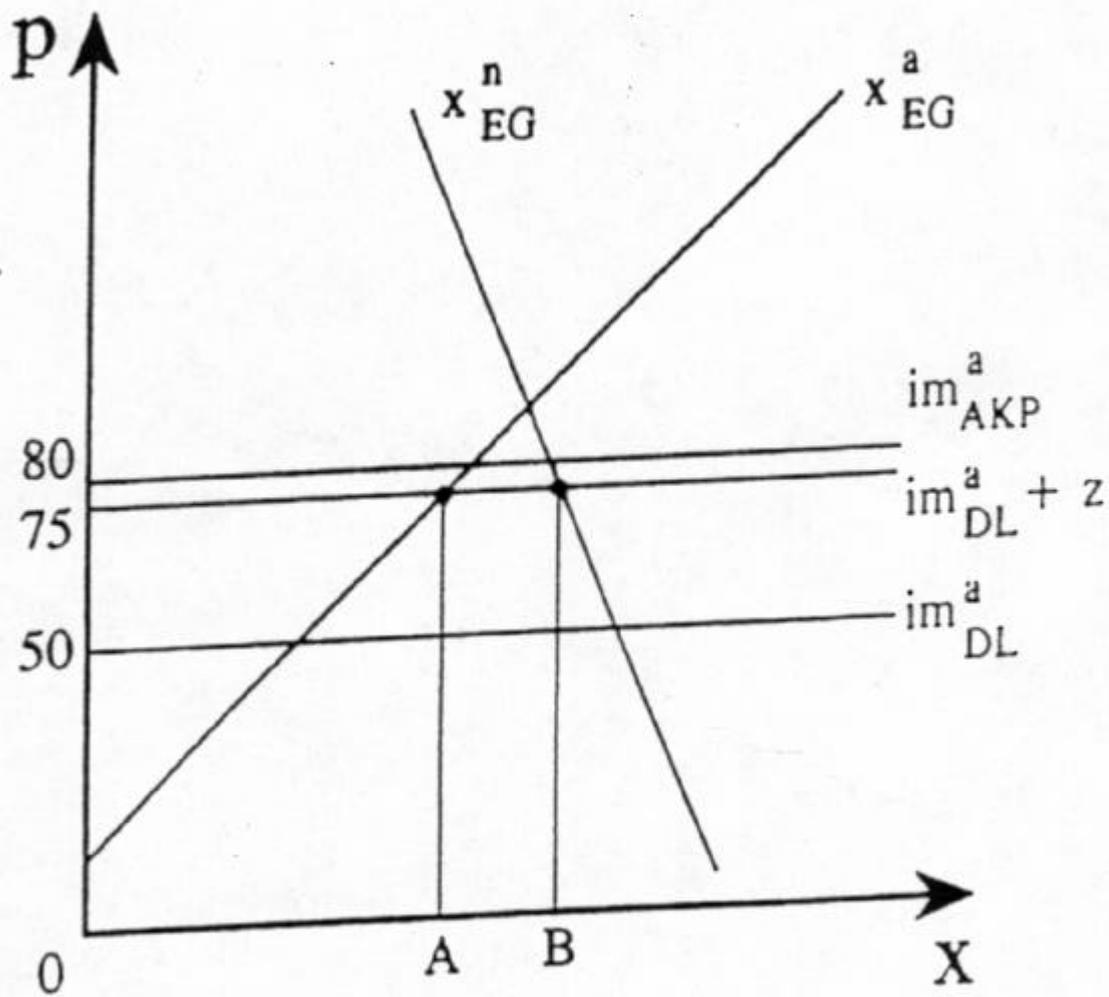


Abb. 2b : Negativ redundante Zollpräferenz



Exporterlösstabilisierung

Kompensatorische Finanzhilfen, die EU in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse an rohstoffexportierende AKP-Staaten auszahlt, wenn ein Rückgang der Rohstoff-Exporterlöse kritische Schwellen überschreitet. Ziele der Transfermechanismen sind die Stabilisierung der Devisenerlöse aus Rohstoffexporten und die Förderung der Exportdiversifizierung.

Das System wird angewendet auf Exporte

- landwirtschaftlicher Rohstoffe (STABEX)
- von mineralischen Rohstoffen und Bergbauerzeugnissen (SYSMIN)

STABEX- System

Erlösstabilisierende Ausgleichszahlungen im STABEX-System werden ausgelöst, wenn:

- das vom Exporterlösrückgang betroffene Produkt im Vorjahr mindestens 5% (in den ärmeren Entwicklungsländern, Binnenstaaten und Inselstaaten 1%) der gesamten Exporteinnahmen erwirtschaftet hat (Abhängigkeitsschwelle),
- der Exorterlösrückgang mehr als 4,5% (für ärmere Entwicklungsländer, Binnenstaaten und Inselstaaten 1%) des Durchschnitts der mit diesem Produkt in den letzten sechs Jahren vor dem Anwendungsjahr erzielten Exporteinnahmen ausmacht (Auslöseschwelle), wobei die Jahre mit dem höchsten und niedrigsten Wert nicht mitgerechnet werden,
- der Rückgang der Exporteinnahmen nicht durch handelspolitische Maßnahmen des AKP-Staates verursacht worden ist,
- der Transferfond (jährliche Mittelzuweisung plus nicht-ausgeschöpfte Mittel des Vorjahres und im Bedarfsfall zuzüglich maximal 20% der Mittelzuteilung des Folgejahres) noch nicht erschöpft ist.

Verwendung der Transfers: Ausgleichszahlungen an landwirtschaftliche Unternehmen, bei denen der Exporterlösrückgang entstanden ist oder (wenn Exportunternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig) Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen (Förderung der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte).

SYSMIN-System

Erlösstabilisierende Ausgleichszahlungen im SYSMIN-System werden ausgelöst, wenn

- das vom Exporterlösrückgang betroffene Produkt mindestens 15% der Gesamtausfuhr (weniger entwickelte Entwicklungsländer, Insel- oder Binnenstaaten: 10%) ausmacht (Abhängigkeitsschwelle),
- die Exporterlösminderung mindestens 10% gegenüber dem Jahr vor Antragsstellung beträgt (Auslöseschwelle).

Verwendung der Transfers: Kredite zu Vorzugskonditionen an betroffene Bergbauunternehmen oder (wenn Sanierung nicht erfolgversprechend) Förderung der Diversifizierung von Produktion und Export.

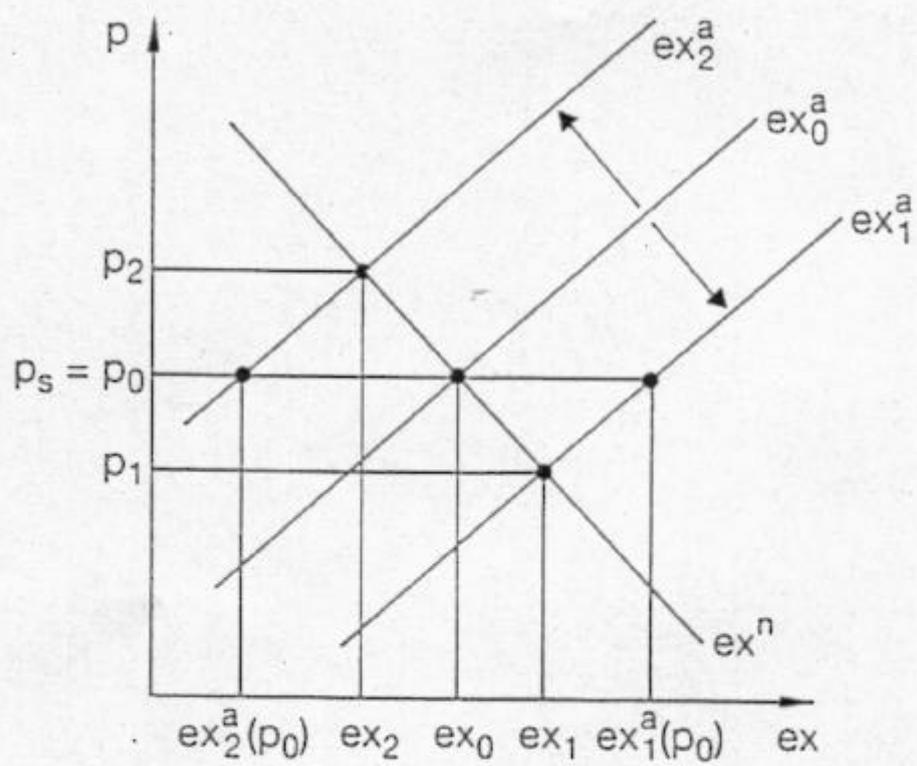


Abb. 3a: Angebotsseitige
 Exporterlösinstabilität

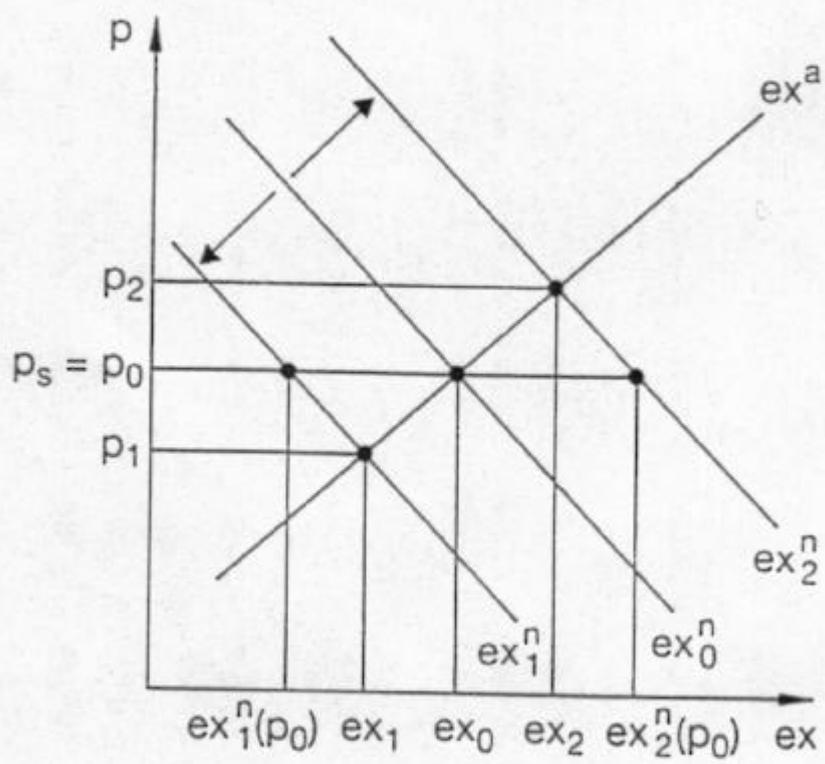


Abb. 3b: Nachfrageseitige
 Exporterlösinstabilität

entnommen aus:

NIENHAUS, Material zur Vorlesung Entwicklungspolitik, SS 97

Stabilisierung der Exporterlöse: Stabex

<i>Ansatz</i>	Erlös-, nicht Preisstabilisierung; Ersatz für Einbußen bei Export in EG
<i>Zielgruppe</i>	AKP-Länder mit hohem Anteil der agrarischen Rohstoffe an den Gesamtexporten
<i>landwirtsch. Rohstoffe</i>	von 29 auf ca. 50 angestiegen (u.a. Kaffee, Kakao, Tee, Erdnüsse, Baumwolle, Holz, Bananen, Palmöl, Häute, Felle), meist auch erste Verarbeitungsstufe.
<i>Schwellen</i>	Anteil des Rohstoffs im Vorjahr min. 5 % (1 % LDCs) an Exporterlösen, Rückgang der Exporterlöse um min. 5 % (1 %) gegenüber Durchschnitt der EG-Exporte der letzten 6 Jahre ohne Jahr mit höchsten und Jahr mit niedrigsten Erlösen (für einige Länder: der gesamten Exporterlöse)
<i>Finanzvolumen</i>	jeweils für 5 Jahre festgelegt; seit Lomé I erheblich aufgestockt; von Lomé III auf IV um 62 % (1,5 Mrd. ECU)
<i>Zahlungen</i>	seit Lomé IV alle Transfers als nicht rückzahlbare Zuschüsse
<i>Verwendung</i>	Stabex-Transfers in dem Bereich mit Erlösrückgängen oder anderen landwirtschaftlichen Sektoren
<i>kritische Würdigung</i>	<ol style="list-style-type: none">(1) Stabex ist regional begrenzt (privilegierend)(2) kann Rohstoff-Weltmärkte nicht stabilisieren; bei größeren Preiseinbrüchen mehrerer Rohstoffe finanzielle Überforderung des Systems möglich (z.B. 1980, 1981 beim Zusammenbruch der Kakaopreise): kein absoluter 'Versicherungsschutz'(3) Empfängerländer beklagen begrenztes Finanzvolumen(4) Erlösdestabilisierung wegen später Zahlung möglich,(5) Strukturkonservierung (Minderung der Anreize, Bedeutung der Rohstoffexporte zu verringern und zu diversifizieren,(6) Mittel versickern als Budgethilfe(7) Stabex fälschlich System produktgebundener Einkommenstransfers (mit relativ geringerer Effizienz)

Nahrungsmittelhilfe

Von der EU und ihren Mitgliedstaaten geleistete nicht-rückzahlbare Zuschüsse, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden, und die in den von Nahrungsmittelimporten anhängigen armen Empfängerländern zur Ernährungssicherung beitragen sollen. Die Aufbringung der Mengen an Ernährungsgütern erfolgt aus EU-Überschussbeständen (z.B. Getreide, Milchpulver, Zucker) oder aus Dreiecksgeschäften mit Entwicklungsländern, die exportfähige Überschüsse (z.B. Mais, Hirse) erwirtschaften.

Ziele:

- Ernährungssicherung in ärmeren Entwicklungsländern (nicht beschränkt auf AKP)
- Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung

Instrumente:

- Nahrungsmittel-Programmhilfen
Regierung des Empfängerlandes muss sich verpflichten, die EU-finanzierten Güterlieferungen zu bestimmten Höchst- oder Mindestpreisen zu verkaufen und die in heimischer Währung erzielten Verkaufserlöse in einen Gegenwertfonds einzuzahlen, aus dem gegenseitig vereinbarte landwirtschaftliche Entwicklungsprojekte oder andere strukturverbessernde Projekte finanziert werden.
- Nahrungsmittel-Projekthilfen
Direkthilfen für bedürftige Bevölkerungsgruppen und lokale Projekte (u.a. projektorientierte Entlohnung in Nahrungsmitteln).
- Dreiecksgeschäfte
Den Ernährungsgewohnheiten einkommensschwacher Zielgruppen von Empfängerländern angepasste Förderung des „Süd-Süd-Handels“.

Neue Perspektiven europäischer Entwicklungspolitik

EU-AKP-Entwicklungszusammenarbeit (nach Auslaufen des Lomé -Abkommens)

Juni 2000: Kooperationsvertrag EU-AKP (77) unterzeichnet in Cotonou (Benin), der bis 2020 gelten soll.

Abkommen soll Cotonou enthält folgende Elemente:

1.) Politische Rahmenbedingungen:

Da die politischen Rahmenbedingungen eine Schlüsselrolle für den langfristigen Erfolg von Entwicklungszusammenarbeit spielen, ist die Bereitschaft zu "guter Redierungsführung" Grundlage der Kooperation. Im politischen Dialog schließt dies Demokratisierung, Beachtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit ebenso ein wie Stabilitätspolitik, Friedenspolitik und Korruptionsbekämpfung.

2.) Partizipation:

Durch Beteiligung der Zivilgesellschaft (d.h. nicht-staatlicher Akteure wie Gewerkschaften, Kirchen, NROs) am politischen Dialog sollen notwendige Reformen mit dem Ziel gestärkt werden, dass die ganze Gesellschaft von den Maßnahmen profitiert.

3.) Armutsbekämpfung:

Formulierung langfristiger Entwicklungsstrategien unter Beteiligung der Bevölkerung ist Grundlage für EU-Finanzierung unterstützende Programme. Entwicklungsstrategien müssen auf nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.

4.) Reform der handelspolitischen Zusammenarbeit:

Angestrebt wird „behutsame Liberalisierung“ des Handels mit den AKP-Staaten (Abbau von Handelshemmnissen auf Grundlage der Gegenseitigkeit). Bis 2008 gelten die alten

Regelungen (Handelspräferenzen für AKP-Exporte in die EU). Nach 2008 folgt Übergangszeit von 12 Jahren (bis 2020), in der reziproke Handelsliberalisierung von Ausgleichsmaßnahmen begleitet wird, um Exportverluste zu kompensieren.

Förderung subregionaler Integration zwischen Staaten der AKP-Regionen. Das gegenwärtige Regime nicht-reziproker Handelspräferenzen bleibt in Vorbereitungsperiode (2000-2008) bestehen. Es soll ab 2008 durch WTO-kompatible Freihandelsabkommen ersetzt werden. Einzelne oder Gruppen von AKP-Ländern bzw. Integrationsräume können einem solchen Abkommen beitreten. Handelsprotokolle (Zucker, Rindfleisch u.a.) bleiben erhalten, wobei zukünftige Verhandlungen Reformen prüfen sollen.

Bis 2005 sollen die Handelspräferenzen für die ärmsten AKP-Staaten mit dem Ziel verstärkt werden, ab 2005 allen LDC-Exporten freien EU-Marktzugang zu gewähren. Diese Länder behalten Lomé-Status nicht-reziproker Handelspräferenzen. Die übrigen AKP-Länder, die keinem Freihandelsabkommen beitreten wollen, können in das Allgemeine Präferenzsystem der EU übernommen werden.

5.) Reform der finanziellen Entwicklungsarbeit:

Ziel ist Effizienzsteigerung durch Ergebnisorientierung. EU-Finanzhilfen werden gewährt auf Basis einer für jedes Land individuell angepassten Entwicklungsstrategie, die gemeinsam mit dem Empfängerland ausgearbeitet wird, so dass lokale Besonderheiten berücksichtigt werden. Ergebnisse der Finanzhilfen werden evaluiert (Erfolgskontrolle) und einem „Performance“-Monitoring unterworfen: Fortschritte bei institutionellen Reformen wie Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung sowie u.a. Armutsbekämpfung, interne Stabilität und externes Gleichgewicht, Förderung des Wettbewerbs und der privatwirtschaftlichen Entwicklung. Weitergehende Unterstützung positiv evaluierter Länderprogramme, weniger Hilfen für „bad performers“. Es sollen nicht nur staatliche Infrastruktur- und Sektorprogramme, sondern auch die Stärkung privater Sektoren und privater Investitionen gefördert werden.